

**Stadt Bietigheim-Bissingen
-Stadtrechtsammlung-**

Satzung

**der Stadt Bietigheim-Bissingen
über die Entschädigung der
ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr Bietigheim-Bissingen**

vom

23.02.2010

In Kraft seit: 01.01.2010

**Ausnahmen: § 4 tritt am 01.01.2011 in Kraft. §§ 1, 2 und 4 der
Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 23.01.2001 treten am
31.12.2009, § 3 am 31.12.2010 außer Kraft.**

Satzung

der Stadt Bietigheim-Bissingen über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bietigheim-Bissingen.

-Feuerwehr-Entschädigungssatzung-

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) i.V.m. § 15 des Feuerwehrgesetzes i.d.F. vom 10.02.1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2009 (GBl. S. 633) hat der Gemeinderat der Stadt Bietigheim-Bissingen am 23.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag pauschal nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zu Grunde zu legen. Die erste Einsatzstunde wird voll berechnet. Jede weitere angefangene Stunde wird auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird für die notwendige Reinigungszeit eine pauschale Entschädigung in der Höhe des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 gewährt. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Kommandant oder Einsatzleiter in Abstimmung mit dem jeweiligen Abteilungskommandanten in jedem Einzelfall zu bestätigen.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstandene Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe auf Nachweis ersetzt.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge.

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,00 €/Std. gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 9,00 €/Std.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs zuzüglich einer angemessenen Reisezeit zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag der entstehende Verdienstausfall auf Nachweis und als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,00 €/Std., höchstens jedoch 15,00 €/Tag ersetzt.

§ 3

Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Für dienstlich angeordneten Bereitschaftsdienst wird auf Antrag ein Durchschnittssatz von 3,00 €/Std. gewährt. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 4

Zusätzliche Entschädigungen

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten eine zusätzliche Entschädigung nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

1. Kommandant	2.800,00 €/Jahr
2. stv. Kommandant	400,00 €/Jahr
3. Abteilungskommandant	1.400,00 €/Jahr
4. stv. Abteilungskommandant	100,00 €/Jahr
5. Zugführer sofern die Funktion tatsächlich ausgeführt wird	400,00 €/Jahr
6. Jugendfeuerwehrwart	400,00 €/Jahr
7. stv. Jugendfeuerwehrwart	180,00 €/Jahr
8. Maschinistenausbilder	360,00 €/Jahr
9. Atemschutzbeauftragter	180,00 €/Jahr
10. DV-Beauftragter	180,00 €/Jahr
11. Kassenverwalter	180,00 €/Jahr
12. Schriftführer	180,00 €/Jahr

- (2) Den Mitgliedern des Feuerwehrausschusses wird bei Sitzungsteilnahme jeweils ein Sitzungsgeld von 12,00 € pro Sitzung gewährt.
- (3) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Stadt Bietigheim-Bissingen stehen, erhalten die in § 5 Abs. 1 und 2 normierte Aufwandsentschädigung nicht, wenn die entsprechende Tätigkeit innerhalb der Dienst-/

Arbeitszeit verrichtet wird, verrichtet werden kann bzw. zum dienstlichen oder arbeitsvertraglichen Tätigkeitsfeld des betroffenen Feuerwehrangehörigen gehört.

- (4) Auf Antrag des Kommandanten kann seitens der Stadt für andere Tätigkeiten, die über das übliche Maß hinausgehen, eine Entschädigung nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt werden.

§ 5

Entschädigung für Haushalt führende Personen und bei nicht nachweisbarer Höhe des Verdienstauffalls

- (1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 Abs. 4 und 2 Abs. 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufall 9,00 €/Std. gewährt. Bei Einsätzen beträgt in diesem Fall die Entschädigung 12,00 €/Std.
- (2) Ist Verdienstaufall entstanden und kann die tatsächliche Höhe nicht nachgewiesen werden, kann der betroffene Angehörige der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung für Auslagen Verdienstaufall entsprechend Abs. 1 geltend machen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Ausnahme des § 4 am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) § 4 der Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (3) §§ 1, 2, 4 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 23.01.2001 treten am 31.12.2009, § 3 am 31.12.2010 außer Kraft.

gez.

Jürgen Kessing
- Oberbürgermeister –